

1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für die Haushaltsjahre 2022/2023

Auf der Grundlage des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Landkreises Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 11.12.2019 beschlossene und mit Beitrittsbeschluss vom 26.02.2020 geänderte Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	für das Haushalts- jahr 2022	für das Haushalts- jahr 2023
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	260.029.774 Euro	259.190.286 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	260.885.912 Euro	263.310.387 Euro
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	254.940.074 Euro	247.563.186 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	246.045.662 Euro	247.167.537 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.208.988 Euro	13.082.651 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.509.874 Euro	16.929.824 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.343.200 Euro	2.935.500 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.779.370 Euro	2.982.896 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

	für das Haushalts- jahr 2022	für das Haushalts- jahr 2023
auf	0 Euro	2.935.500 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird

	für das Haushalts- jahr 2022	für das Haushalts- jahr 2023
auf	23.150.000 Euro	18.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird

	für das Haushalts- jahr 2022	für das Haushalts- jahr 2023
auf	40.000.000 Euro	40.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:

	für das Haushalts- jahr 2022	für das Haushalts- jahr 2023
a) Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	39,0 v.H.	39,0 v.H.
b) Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	39,0 v.H.	39,0 v.H.
c) Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	39,0 v.H.	39,0 v.H.
d) Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	39,0 v.H.	39,0 v.H.
e) Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	39,0 v.H.	39,0 v.H.
f) Schlüsselzuweisungen Vorjahr	39,0 v.H.	39,0 v.H.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. Euro überschreitet.

2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Als weitere Wertgrenzen werden festgelegt:

1. Für Investitionen über 25.000 Euro ist § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung anzuwenden.
2. Erheblich i. S. d. § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres über 25.000 Euro.

Haldensleben, den *30.06.2022*

Landkreis Börde



Stichnoth
Landrat

